



Verband des Kfz-Gewerbes M-V e.V. • Am Liepengraben 4 • 18147 Rostock

Aral

Rostock, 03.09.2021

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 06/2021

Sehr geehrtes Mitglied,

in unserem heutigen Mitglieder-Rundschreiben möchten wir Sie über die folgenden Themen informieren:

- 1. Abschlussprüfungen beim Kurzarbeitergeld**
- 2. Energiekostenvergleich für Pkw an Tankstellen ab 1. Oktober 2021**

Mit freundlichen Grüßen

Renée Werner
Geschäftsführerin

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 06/2021

1. Abschlussprüfungen beim Kurzarbeitergeld

Viele Tankstellenbetreiber haben in der Coronakrise erstmals Kurzarbeit in ihren Betrieben eingeführt und Kurzarbeitergeld beantragt. Dieses wird von der Agentur für Arbeit nur vorläufig bewilligt.

Die endgültige Entscheidung über das Kurzarbeitergeld erfolgt durch die jeweils zuständigen örtlichen Arbeitsagenturen im Rahmen einer Abschlussprüfung – und zwar in **allen** Betrieben, **die Kurzarbeit beendet haben**. Wir haben in dieser Woche von einer Tankstelle erfahren, die insgesamt lediglich ca. 1.000 Euro Kurzarbeitergeld bewilligt bekommen hatte, dass eine entsprechende Abschlussprüfung angekündigt worden ist.

Wie die Kurzarbeit selbst dürften auch die jetzt anstehenden Abschlussprüfungen für meisten Tankstellenbetreiber etwas Neues sein. Auch wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) angekündigt hat, „alles daranzusetzen, so aufwandsschonend wie möglich vorzugehen, ist es auf jeden Fall empfehlenswert, sich auf diese Prüfung bestmöglich vorzubereiten. Dafür hat die BA häufig gestellte Fragen zur Abschlussprüfung beim Kurzarbeitergeld gesammelt und beantwortet. Diese Zusammenstellung „FAQ: Abschlussprüfungen nach dem Ende der Kurzarbeit“ kann auf der [Webseite der BA](#) abgerufen werden. Die Lektüre lohnt sich auf jeden Fall, auch wenn die Prüfung sicherlich in fast allen Fällen beim Steuerberater des Tankstellenbetreibers durchgeführt werden wird.

2. Energiekostenvergleich für Pkw an Tankstellen ab 1. Oktober 2021

Was nutzt es dem Diesel tankenden Kunden, wenn er an der Tanksäule lesen kann, wie hoch die Energiekosten pro 100 km seines Fahrzeugtyps wären, hätte dieser anstatt eines Dieselmotors einen Benzinmotor oder einen Elektro- oder Wasserstoffantrieb oder einen Elektromotor oder liefere mit Auto- oder Erdgas? Die Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: „Die Kosten des vielfältigen Kraftstoff- bzw. Energieträgermarktes sollen so den Verbraucherinnen und Verbrauchern vergleichbar aufbereitet werden und für alternative Antriebe und Energieträger für Personenkraftwagen (PKW) sensibilisieren.“ Dazu ließe sich viel sagen, jedoch vergebens, denn am 25. Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) die erstmalige Einführung des Energiekostenvergleichs an Tankstellen beschlossen, dies in Umsetzung einer europäischen Richtlinie.

Mit dem so geänderten Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz werden ab dem 1. Oktober 2021 Betreiber von Tankstellen, die über mehr als sechs Mehrproduktzapfsäulen verfügen, zum Aushang eines Energiekostenvergleichs verpflichtet. Für reine Automatentankstellen gilt die Verpflichtung nicht.

Eine Mehrproduktzapfsäule in der Definition des Gesetzgebers ist eine „Anlage zur Abgabe des Kraftstoffes, die mehrere Kraftstoffarten über getrennte Zapfventile bereitstellen kann; dabei ist es unerheblich, ob an der Mehrproduktzapfsäule ein oder mehrere Kraftfahrzeuge gleichzeitig tanken können.“ Damit ist auch klar: Nicht mitgezählt werden Einproduktsäulen oder Zapfsäulen, an denen neben Lkw-Diesel auch AdBlue getankt werden kann. AdBlue ist kein Kraftstoff.

Wie der auszuhängende Energiekostenvergleich auszusehen hat, zeigt das nachfolgende Bild.



Nach dem Gesetz gibt es drei Möglichkeiten, ihn darzustellen:

1. Aushang an mindestens der Hälfte der Mehrproduktzapfsäulen im DIN-A3-Format oder
2. Aushang an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Zahlungsortes im DIN-A2-Format oder
3. digital auf einem Bildschirm mit einer Mindestgröße von 19 Zoll, und zwar alle 2,5 Minuten für jeweils 30 Sekunden.

Der Aushang muss jeweils bis zum vierten Werktag nach Quartalsbeginn aktualisiert werden. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) stellt die entsprechende Druckdatei vier Wochen vor Quartalsbeginn auf der Internetseite zum [Download und Ausdruck](#) bereit.

Für Betreiber von Pachttankstellen, die Kraftstoffe in Agentur verkaufen, bleibt zum Schluss die Frage, ob die Verpflichtung sie oder ihre Mineralölgesellschaft trifft. Tankstellenbetreiber im Sinne dieses Gesetzes ist, „wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Anzeige des Energiekostenvergleiches gemäß Anlage 4 zu treffen.“ Dies ist zumindest bei Pachttankstellen regelmäßig die Gesellschaft. Nach einer entsprechenden Anfrage beim MWV haben wir die Antwort erhalten, dass sich dessen Mitgliedsfirmen bereits mit der Umsetzung der Verpflichtung befassen.

Verlassen sollte man sich als Betreiber darauf jedoch nicht. Fehlen die Aushänge oder sind sie nicht aktuell, werden Abmahner sich mit solchen Feinheiten sicher nicht aufhalten. Aus dem Kfz-Gewerbe wissen wir bspw., dass die Energieverbrauchskennzeichnung von Neufahrzeugen der Deutschen Umwelthilfe über ihre Abmahntätigkeit einen guten Teil ihres Etats finanziert.

gez. Werner/September 2021